

Unterhalt

Stand Januar 2023

Dieses Faltblatt bietet Informationen über den **elterlichen Unterhalt** und soll Fragen bezüglich des Anspruchs, der Höhe und möglicher Sonderfälle klären. Die Angaben sind eine unverbindliche Zusammenstellung des JIZ und dienen nicht als rechtlicher Nachweis. Die tabellarischen Auskünfte unterliegen zudem, aufgrund der sich stetig wandelnden Wirtschaftslage, Schwankungen. Sollten Fragen ungeklärt bleiben, beraten das JIZ (Rechtsberatung für junge Leute bis 26 Jahre jeden Dienstag ab 16 Uhr) und das Stadtjugendamt München (18-21 Jahre, Kontaktdaten siehe Seite 2) kostenlos.

► Was ist Unterhalt?

Eltern sind verpflichtet, den Lebensbedarf ihrer Kinder in Form von Nahrung, Kleidung, Wohnung, Versicherungsbeiträge usw. zu decken. Diese Leistung heißt Unterhalt und kann **entweder** in Form von **Barunterhalt** (Geldbeträge) oder **Naturalunterhalt** (z.B. Bereitstellen von Wohnraum und Lebensmitteln) geleistet werden.

► Wer hat Anspruch auf Unterhalt?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben grundsätzlich gegenüber ihren Eltern einen Anspruch auf Unterhalt, sofern sie selbst als „**bedürftig**“ und ihre Eltern als „**leistungsfähig**“ gelten.

Als „**bedürftig**“ gelten diejenigen, die ihren eigenen Lebensunterhalt nicht selbstständig bestreiten können. Was während einer Schul- oder Berufsausbildung in der Regel der Fall ist. Das bedeutet, dass Kinder, Schüler*innen, Auszubildende und Studierende für ihren Lebensbedarf Unterhalt beanspruchen können – sofern ihre Eltern über ihren Eigenbedarf hinaus in der Lage sind sie zu unterstützen und somit als „**leistungsfähig**“ gelten. Wie groß dieser Eigenbedarf bzw. Selbstbehalt der Eltern ist, ergibt sich aus deren Arbeitseinkommen und steht in der „**Düsseldorfer Tabelle**“.

Beim Unterhaltsanspruch ist kein Höchstalter der Kinder festgelegt. Das heißt, dass auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres Eltern ihre Kinder entweder finanziell oder durch gleichwertige Naturalleistungen unterstützen müssen. Vorausgesetzt wird jedoch, dass das Kind sich noch in der **ersten Berufsausbildung** (das kann auch ein Studium sein) befindet und sich dieser zielstrebig widmet. Volljährige unverheiratete Kinder unter 21 Jahren, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in allgemeiner Schulausbildung befinden, sind gleichrangig unterhaltsberechtig mit minderjährigen, unverheirateten Kindern.

► Wie hoch ist der Unterhalt?

Eine Orientierung für die Berechnung der Bedarfe gibt die „**Düsseldorfer-Tabelle**“ (siehe Seite 2). Die Unterhaltshöhe hängt unter anderem: von der Summe der Netto-Einkommen beider Eltern und vom Alter des Kindes ab.

Die Tabelle ist für den Fall ausgelegt, dass es **zwei Unterhaltsberechtigte** gibt. Sind mehr bzw. weniger Kinder im Haushalt der Eltern, sind die Beträge unterschiedlich hoch.

Von dem nun ermittelten Betrag werden eigene Einkünfte des Kindes (dazu gehört auch das Kindergeld, BAföG, Ausbildungsbeihilfen und Wohngeld) abgezogen. Das bedeutet, dass **die Eltern im Falle eines verdienenden Kindes lediglich verpflichtet sind, die Differenz vom Einkommen bis zu dem Unterhaltsbedarf zu zahlen**.

Beispiele:

▪ Minderjährige Kinder wohnhaft bei beiden oder einem Elternteil:

Elterliches Netto-Einkommen: 1800€
16 Jahre altes Kind wohnt bei Eltern
Kindergeld in Höhe von 250€ (1. Kind)
 $647€ - 250€ = 397€$ **Unterhalt**

Achtung: **Ausbildungsbedingter Mehrbedarf**

Wohnt ein minderjähriges Kind noch zu Hause, macht es eine Ausbildung und erhält eine Ausbildungsvergütung, wird dessen Ausbildungsvergütung nicht im vollen Umfang berücksichtigt. Vom Betrag der Ausbildungsvergütung wird pauschal 100€ abgezogen.

Elterliches Netto-Einkommen: 3.600€
17 Jahre Altes Kind wohnt bei Eltern
Kindergeld in Höhe von 250€ (1. Kind)
Ausbildungsvergütung 400€ (-100€) → 300 €
 $753€ - 250€ - 300€ = 203€$ **Unterhalt**

Gesamtunterhaltbedarf für volljährige studierende Kinder, die nicht mehr bei den Eltern oder bei einem Elternteil wohnen:

Für den Fall, dass **ein volljähriges Kind, das studiert und bereits einen eigenen Hausstand besitzt**, gelten **pauschal 930€** (exklusive Studiengebühren, Versicherungsbeiträge) als **Minimalbedarf** an Unterhalt.

Elterliches Netto-Einkommen: 4100€
20 Jahre altes Kind wohnt allein
Eigenes Einkommen von 400€
Kindergeld 250€ (3. Kind)
 $930€ - 400€ - 250€ = 280€$ **Unterhalt**



„Düsseldorfer Tabelle“: (Stand: 01/2023)

	Netto – Einkommen	Selbstbehalt der Eltern	Unterhalt 12-17	Unterhalt ab 18
1.	Bis 1.900	1.120/ 1.370	588	628
2.	1.901 - 2.300	1.650	618	660
3.	2.301 - 2.700	1.750	647	691
4.	2.701 - 3.100	1.850	677	723
5.	3.101 - 3.500	1.950	706	754
6.	3.501 - 3.900	2.050	753	804
7.	3.901 - 4.300	2.150	800	855
8.	4.301 - 4.700	2.250	847	905
9.	4.701 - 5.100	2.350	894	955
10.	5.101 - 5.500	2.450	941	1.005

Generell ist die „Düsseldorfer Tabelle“ **nur als Orientierungshilfe** zu sehen, zumal der Einzelfall durch Umstände, wie zum Beispiel einem krankheitsbedingten Mehrbedarf, bestimmt wird.

Für weitere Fragen zum **Kindergeld**: www.familienkasse.de

► **An wen wende ich mich, wenn mir der Unterhalt verwehrt wird?**

Eine außergerichtliche Einigung mit den Eltern sollte **immer zuerst** angestrebt werden. Eine getroffene Abmachung muss sich dabei nicht unbedingt nach den Vorgaben der „Düsseldorfer Tabelle“ richten, solange beide Seiten mit den Unterhaltszahlungen zufrieden sind.

Sollten die Eltern jedoch, trotz vorheriger Gespräche, ihren Unterhaltspflichten nicht nachkommen, muss der **Anspruch** vom Unterhaltsberechtigten **erhoben werden**. Dafür muss dieser Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern einholen und sie zur Zahlung auffordern.

Sollten diese sich, nach einer gestellten Frist, weiterhin weigern, muss der Unterhaltsanspruch schließlich **gerichtlich geltend gemacht werden**. Dafür benötigst du die Beratung, sowie den Beistand durch einen **Anwalt*** oder einer **Anwältin*** vor dem Familiengericht.

Wenn Unterhaltsfordernde „bedürftig“ sind, können für sie, nach Einreichung des entsprechenden Formulars, die anwaltlichen **Beratungskosten** und ggf. die **Prozesskosten** übernommen werden:

www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m

→ dann weiter bei „Familienvorfahren“ + „Beratungshilfe“

Der **Anwaltsverein** vermittelt Anwälte* und Anwältinnen*, die auf „Prozesskostenhilfe“ tätig werden:

Münchner Anwaltsverein e.V.

Maxburgstr. 4
80333 München
Tel.: (089) 295086

Für junge Leute bis 26 Jahre bietet das **JIZ** jeden Dienstag ab 16 Uhr eine kostenlose Rechtsberatung zu allen Rechtsthemen - keine Anmeldung nötig → aber bitte frühzeitig da sein.

Für 18 bis 21jährige Ratsuchende steht außerdem das **Stadtjugendamt** München für Unterhaltsfragen kostenfrei zur Verfügung.

Stadtjugendamt München

Werner-Schlierf-Str. 9, 81539 München
A – I: (089) 233 – 67504 (Mo, Di, Do)
J – M: (089) 233 – 67468 (Mo, Mi)
N – Sch: (089) 233 – 67453 (Mo, Mi)
Sd – Z: (089) 233 – 67467 (Mo, Fr)
volljaehrigenberatung.soz@muenchen.de
(Terminvereinbarung bitte per E-Mail)

► **Meine Eltern sind geschieden. Wer zahlt meinen Unterhalt?**

Haben sich die Eltern scheiden lassen, ist die Regelung der Unterhaltspflicht im Scheidungsurteil enthalten. In der Regel leistet ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, Naturalunterhalt, wohingegen der andere finanziell unterstützt.

► **Bekomme ich Unterhalt im Freiwilligendienst?**

Während eines Freiwilligendienstes besteht kein Anspruch auf Unterhalt, es sei denn eine solche Tätigkeit ist Voraussetzung für eine anschließende Ausbildung oder es ist ein staatlich gefördertes FSJ, FÖJ oder BFD. Dasselbe gilt für Praktika, außer wenn sie für einen angestrebten Beruf nützlich sind.

► **Verfällt nicht geltend gemachter Anspruch?**

Anspruch auf Unterhalt für zurückliegende Zeiträume besteht nur wenn:

- der Schuldner* oder die Schuldnerin* aufgefordert wurde, sein* oder ihr* Einkommen offen zu legen und der Unterhalt eingefordert wurde.
- der Schuldner* oder die Schuldnerin* die Rechnung nicht fristgerecht gezahlt hat.
- der Anspruch eingeklagt und dem Schuldner* oder der Schuldnerin* die Klage zugestellt wurde.

Die Verjährung ist bis zum 21. Lebensjahr gehemmt. Wird der Anspruch darauf aber nicht weiterverfolgt, kann dieser dann nach drei Jahren verjähren.